

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 26 (1935)
Heft: 1

Artikel: Die Enteignung für elektrische Anlagen nach dem neuen Bundesgesetz über die Enteignung
Autor: Hess, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1060286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Enteignung für elektrische Anlagen nach dem neuen Bundesgesetz über die Enteignung.

Von Dr. jur. Fritz Hess,
Sekretär der eidg. Kommission für elektrische Anlagen.

34(494):621.311

Seit dem am 1. Januar 1932 erfolgten Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930¹⁾ sind bis jetzt nur verhältnismässig wenige Enteignungsverfahren für den Bau von elektrischen Anlagen durchgeführt worden. Die dabei gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass über das Verfahren nach dem neuen Gesetz noch da und dort Unklarheit herrscht. Insbesondere scheint eine richtige Würdigung des Verhältnisses des auch weiterhin neben dem Enteignungsgesetz anwendbaren VI. Kapitels des Elektrizitätsgesetzes zu den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes noch gewissen Schwierigkeiten zu begegnen. Es soll daher im folgenden versucht werden, in einer zusammenhängenden Darstellung den Gang des Verfahrens sowie die für die Erteilung des Enteignungsrechtes massgebenden Grundsätze unter Berücksichtigung aller zur Zeit dafür in Betracht kommenden Erlasse und der bisherigen Praxis des Bundesrates soweit möglich klarzustellen.

Depuis le 1^{er} janvier 1932, date de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi fédérale sur l'expropriation du 20 juin 1930, les procédures d'expropriation en faveur de la construction d'installations électriques ont été relativement peu nombreuses. L'expérience a montré qu'il existe parfois quelque incertitude sur la procédure à suivre en vertu de cette nouvelle loi fédérale. L'appréciation correcte des conditions posées par le chapitre VI de la loi sur les installations électriques, qui continue à être en vigueur parallèlement à la loi sur l'expropriation, semble en particulier présenter certaines difficultés. Cette étude a pour but de montrer aussi clairement que possible le développement de la procédure et les principes fondamentaux qui régissent l'octroi du droit d'expropriation, en tenant compte de tous les décrets actuellement en vigueur et de la pratique habituelle du Conseil fédéral.

A. Rechtsquellen.

Bei der Durchführung eines Enteignungsverfahrens für elektrische Anlagen sind zur Zeit insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. Das Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930, in Kraft seit 1. Januar 1932 (abgekürzt «Enteignungsgesetz», EntG, genannt).
2. Die vom Bundesgericht erlassene Verordnung für die eidgenössischen Schätzungskommissionen, vom 22. Mai 1931 (VOSchKomm).
3. Die ebenfalls vom Bundesgericht erlassene Verordnung über die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 15 des Enteignungsgesetzes (VO zu Art. 15 EntG), vom 22. Mai 1931.
4. Die bundesrätliche Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren, vom 3. November 1931 (GebVO).
5. Das VI. Kapitel (Art. 42 bis 54) des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902 (abgekürzt «Elektrizitätsgesetz», ElG), in der durch Art. 121 des Enteignungsgesetzes teilweise geänderten und ergänzten Fassung.
6. Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften betr. Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen, vom 4. August 1914 (VStA), soweit sie mit den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes nicht in Widerspruch stehen. Inwiefern das letztere der Fall ist, wird unten näher auszuführen sein. Eine Revision dieser Vorschriften ist in Vorbereitung.

Sonderdrucke aller dieser Erlasse können bei der Bundeskanzlei sowie beim Sekretariat des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes in Bern in allen drei Landessprachen bezogen werden. Die unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten Vorschriften sind überdies in einem Sammelheft unter dem Titel «Enteignung» zusammengefasst. Ein bereinigter Text des Elektrizitätsgesetzes (Ziff. 5) ist in dem 1933 vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement herausgegebenen Sammelbändchen «Elektrische Anlagen» enthalten. Sämtliche in Betracht kommenden Vorschriften werden ferner in dem von mir unter dem Titel «Das Enteignungsrecht des Bundes» bei Stämpfli & Cie. in Bern herausgegebenen Kommentar zu den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes über die Enteignung Aufnahme finden; die erste Lieferung dieses Kommentars mit dem Text des Enteignungsgesetzes samt Erläuterungen sowie den unter Ziff. 2 bis 4 erwähnten Verordnungen ist bereits im Jahre 1932 erschienen²⁾; die in Bälde erscheinende zweite

¹⁾ Bull. SEV 1930, Nr. 17, S. 565.

²⁾ Vgl. die Besprechung im Bull. SEV 1933, S. 116 und 142. Das Werk wird im folgenden abgekürzt einfach «Kommentar» zitiert.

Lieferung, der die nachstehenden Ausführungen teilweise entnommen sind, wird u. a. die Erläuterungen zu den enteignungsrechtlichen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes und die zugehörigen Verordnungen bringen.

B. Das Verhältnis der Enteignung zur Plan- genehmigung.

Zum besseren Verständnis des Enteignungsverfahrens ist es nötig, zuerst noch kurz auf seine allgemeine Bedeutung und sein Verhältnis zum Plan-genehmigungsverfahren hinzuweisen. Um sich ein richtiges Bild davon zu machen, muss man sich stets vergegenwärtigen, dass derjenige, der eine elektrische Starkstromanlage bauen will, nur zur rechtmässigen Ausführung seines Vorhabens schreiten kann, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind: die Planvorlage muss vom Starkstrominspektorat rechtskräftig genehmigt sein und der Bauherr muss überdies im Besitze des Rechtes sein, über die von der geplanten Anlage berührten Grundstücke für den betreffenden Zweck zu verfügen.

1. Die Plangenehmigung durch das Starkstrominspektorat ist erforderlich gemäss Art. 15, Abs. 2, ElG. Ihrer Erteilung vorgängig prüft das Starkstrominspektorat, ob das Projekt den vom Bundesrat am 7. Juli 1933, gestützt auf Art. 3 ElG, erlassenen Sicherheitsvorschriften entspricht; bei Anlagen von allgemeiner Bedeutung prüft es überdies gemäss den vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement am 24. November 1932 erlassenen besonderen Weisungen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Elektrizitätswirtschaft und der eidg. Kommission für elektrische Anlagen, ob die projektierte Anlage nötig ist und sich in rationeller Weise in das schweizerische Hauptleitungsnetz einpasst. Fällt das Ergebnis der Prüfung günstig aus, so wird die Genehmigung (evt. unter Vorbehalten, welche die Herbeiführung des gesetzlichen Zustandes sichern) erteilt, andernfalls verweigert. Die Verfügungen des Starkstrominspektorates können gemäss Art. 23 ElG je innert 30 Tagen durch Rekurs an das eidg. Post-

und Eisenbahndepartement und den Gesamtbundesrat weitergezogen werden. Der Bundesrat entscheidet über solche Rekurse nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen (Art. 19 EIG). Zur Ergreifung des Rekurses berechtigt sind nicht nur die Werke, deren Vorlage nicht oder unter unzulässigen Vorbehalten genehmigt wurde, sondern auch die Amtsstellen (z. B. Kantonsregierungen), die im Laufe des Plangenehmigungsverfahrens angehört wurden und deren Begehren das Starkstrominspektorat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat. Für die Behandlung solcher Rekurse sind im übrigen heute die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 (Art. 22 bis 31) massgebend.

Die Plangenehmigung durch das Starkstrominspektorat soll in der Regel der Einleitung eines eventuellen Enteignungsverfahrens vorausgehen; vgl. im übrigen über das Verhältnis der beiden Verfahren meinen Kommentar, Vorbemerkungen zu Abschnitt V des EntG (vor Art. 55), N. 20 bis 25.

Die Genehmigung einer Vorlage durch das Starkstrominspektorat (bzw. im Rekursfall durch die Oberbehörden) enthält in rechtlicher Beziehung lediglich die negative Feststellung, dass die erwähnte Prüfung ergeben hat, dass vom Standpunkt der staatlichen Kontrollstelle aus der Ausführung der geplanten Anlage nichts entgegensteht. Die auf diese Feststellung sich stützende behördliche Erlaubnis zur Erstellung der betreffenden Anlage berechtigt den Bauherrn indessen für sich allein noch nicht, mit dem Bau zu beginnen. Mit der Erstellung der Anlage darf vielmehr erst begonnen werden, wenn auch noch die zweite Voraussetzung dafür erfüllt ist, nämlich

2. *Die Erlangung der rechtlichen Verfügungsmacht über die von der geplanten Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke.* Hierfür kann sich das Elektrizitätswerk verschiedener Mittel bedienen: Es kann sich wie ein gewöhnlicher Privater die erforderlichen Rechte auf dem Wege gütlicher Verständigung durch den Abschluss von rein zivilrechtlichen Kaufverträgen oder Verträgen über die Errichtung von Durchleitungsservituten oder Bau-rechten verschaffen. In der grossen Mehrzahl aller Fälle erfolgt der Erwerb der erforderlichen Rechte auf diesem Wege.

Gelingt dagegen eine gütliche Verständigung mit den Grundeigentümern nicht, so kann das Werk gestützt auf Art. 43 ff. EIG beim Bundesrat um die Erteilung des Enteignungsrechtes nachsuchen und gegebenenfalls die erforderlichen Rechte wider den Willen der betroffenen Grundeigentümer auf dem Wege der Enteignung zwangsweise erwerben.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient in diesem Zusammenhang noch, dass für die *Inanspruchnahme öffentlichen Grundes* (insbesondere des Eigentums von Kantonen und Gemeinden), z. B. auch für die blosser Ueberführung von Strassen und öffentlichen Plätzen mit Leitungen grundsätzlich eine Bewilligung der zuständigen Behörde nach Mass-

gabe des in Betracht kommenden kantonalen Verwaltungsrechtes erforderlich ist, es sei denn, das kantonale Recht gestatte eine solche Inanspruchnahme für den erwähnten Zweck ausdrücklich oder stillschweigend kraft Gewohnheitsrechtes, oder es handle sich um ein kantonales Elektrizitätswerk, dem die Gemeinden kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift ihr öffentliches Eigentum für die Uebertragungs- und Verteilanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben (so z. B. § 7, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, vom 15. März 1908). Sofern sich ein Kanton oder eine Gemeinde weigern, die Benutzung ihres öffentlichen Eigentums für die Erstellung einer elektrischen Anlage zuzulassen, können sie gemäss Art. 46 EIG unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Wege des Enteignungsverfahrens ebenfalls dazu gezwungen werden, wobei letztes Endes der Bundesrat über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme entscheidet.

3. *Die Enteignung* ist, wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt, nur eines von verschiedenen Mitteln für die Erlangung der rechtlichen Verfügungsmacht über die von einer geplanten Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke. Die Erlangung dieser Verfügungsmacht bildet, wie wir gesehen haben, neben der Plangenehmigung durch das Starkstrominspektorat eine unerlässliche Voraussetzung für den Baubeginn. Im folgenden beschäftigen wir uns ausschliesslich noch mit dem Enteignungsverfahren und der Erteilung des Enteignungsrechtes.

C. Vorbereitende Handlungen (Art. 15 EntG).

Vorbereitende Handlungen wie *Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen* müssen gemäss Art. 15 EntG mindestens fünf Tage vor der Vornahme dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung. Diese Bestimmung, gegen welche die eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen bei den Beratungen über das Enteignungsgesetz vergeblich ankämpfte, weil sie sie für praktisch undurchführbar ansah, hat in der Praxis auch bereits zu unerquicklichen Auseinandersetzungen zwischen Grundeigentümern und Werken geführt. Solchen Schwierigkeiten kann nach Ansicht der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen im Rahmen der nun einmal bestehenden gesetzlichen Vorschriften am ehesten begegnet werden, wenn die Werke bei Planaufnahmen wie folgt vorgehen:

Zunächst ist durch eine öffentliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise (Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, Anschlag, Ausrufen) bekanntzugeben, dass von einem bestimmten Zeitpunkte an in

der betreffenden Gegend die Arbeiten für die Planaufnahme für das in Frage kommende Werk beginnen, dass dabei eventuell der Planaufnahme hinderliche Sträucher und Baumäste entfernt werden müssen und dass die betroffenen Grundeigentümer gemäss Art. 15, Abs. 2, EntG Anspruch auf vollen Schadenersatz haben, der nach dem durch die VO zu Art. 15 EntG geregelten summarischen Verfahren von der zuständigen kantonalen Amtsstelle festgesetzt wird; die für den betreffenden Kanton in Betracht fallende Amtsstelle (vgl. Kommentar, N. 9 zu Art. 15 EntG) ist dabei genau zu bezeichnen. Die mit der Durchführung der Planaufnahme beauftragten Organe sind sodann anzuweisen, vor der Vornahme von Veränderungen an den betroffenen Grundstücken die Eigentümer mündlich unter Orientierung über ihre gesetzlichen Entschädigungsansprüche um Erlaubnis zur Entfernung von Sträuchern usw. anzugehen. Bei Verweigerung der Erlaubnis ist, sofern dies nicht bereits vorher geschehen ist, die Bewilligung des Bundesrates einzuholen und wenn diese erteilt ist, eine schriftliche Voranzeige an den betreffenden Grundeigentümer zu erlassen, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestfrist von 5 Tagen. Im allgemeinen dürfte es sich bei grösseren Projekten empfehlen, die in Art. 15 EntG vorgesehene Bewilligung des Bundesrates zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen wider den Willen der beteiligten Grundeigentümer *zum voraus* einzuholen. Ist eine Unternehmung im Besitze dieser Bewilligung und sind die Grundeigentümer durch öffentliche Bekanntmachung und eventuell dazukommende mündliche Aufklärungen über ihre Entschädigungsansprüche orientiert, so dürfte die Planaufnahme in der Praxis nur noch selten auf Beanstandungen stossen. Bevor mit den vorbereitenden Handlungen begonnen wird, hat sich das Werk indessen zu vergewissern, dass die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auch wirklich erfolgt ist; es muss sich darüber von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung geben lassen, sofern es die Inserate für die öffentliche Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan nicht direkt selbst aufgegeben hat und Belegexemplare der betreffenden Zeitung besitzt.

D. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Gemäss Art. 50, Abs. 1, ElG ist, wenn das Enteignungsrecht für eine elektrische Anlage beansprucht wird, die Trasse der projektierten Leitung, soweit das Enteignungsrecht nachgesucht wird, in einer Eingabe und Planvorlage an das Starkstrominspektorat bestimmt zu bezeichnen. Diese Eingabe und Planvorlage an das Starkstrominspektorat, deren Einreichung gemäss Art. 18 VStA nach wie vor *gleichzeitig* mit den Planaufträgen in den Gemeinden zu erfolgen hat, steht mit der Funktion des Starkstrominspektorates als Plangenehmigungsstelle (oben, B, 1) in keinem direkten Zusammenhang; sie hat vielmehr, wie nicht zuletzt aus dem Wortlaut von Art. 18 VStA hervorgeht, den Zweck, das

Starkstrominspektorat instanzzusetzen, seine Aufgabe als Begutachtungsstelle zuhanden der Oberbehörden im *Enteignungsverfahren* richtig zu erfüllen (vgl. hierzu unten, F, VI).

1. Im Rahmen des soeben umschriebenen Zwecks kommt dem auch unter der Herrschaft des neuen Enteignungsgesetzes immer noch geltenden Art. 50, Abs. 1, ElG in Verbindung mit den Bestimmungen des EntG über die öffentliche Planaufnahme (Art. 27 bis 29) vor allem die *Bedeutung* zu, dass bei der Enteignung für elektrische Anlagen der Enteigner eine *dritte Ausfertigung der zur öffentlichen Auflage bestimmten Pläne und Verzeichnisse dem Starkstrominspektorat* einzureichen hat. Zwei Ausfertigungen sind gemäss Art. 29, Abs. 1, EntG in Verbindung mit Art. 18 VStA gleichzeitig dem Präsidenten der Schätzungskommission zuzustellen, der die weiteren Anordnungen für die öffentliche Planaufnahme in den Gemeinden trifft und dem Starkstrominspektorat vom Eingang der zur öffentlichen Auflage bestimmten Pläne Kenntnis gibt (Art. 29, Abs. 5, EntG).

2. Mit Bezug auf den *Inhalt der Vorlagen*, die dem Starkstrominspektorat und dem Präsidenten der Schätzungskommission einzureichen sind, sei in erster Linie auf die in meinem Kommentar enthaltenen Erläuterungen zu Art. 27 EntG verwiesen. Die erwähnte *Eingabe* an das Starkstrominspektorat kann sich auf die Stellung des Gesuches um Erteilung des Enteignungsrechtes und dessen kurze Begründung beschränken, wenn darin im übrigen auf die in einer Ausfertigung beizulegende *Enteignungstabelle* (Kommentar zu Art. 27 EntG, N. 11 ff.) verwiesen wird, aus der sich im einzelnen ergibt, von wem und was für Rechte vom Enteigner beansprucht werden. Was die *Planvorlagen* anbetrifft, so ist nicht etwa nur ein *Werkplan*, sondern auch der vom neuen EntG obligatorisch vorgeschriebene besondere *Enteignungsplan* vorzulegen. Für den *Inhalt* und die *Beschaffenheit* des Werkplanes sind die Art. 19 bis 22 VStA massgebend. Aus dem Enteignungsplan soll hervorgehen, welche Grundstücke und auf welche Weise diese vom Enteigner beansprucht werden: Abtretung zu Eigentum, Belegung mit einer Servitut, Aufhebung oder Beschränkung einer bestehenden Servitut, Einräumung eines Baurechtes usw. Es handelt sich also um einen Katasterplan, für dessen Anfertigung man mangels besonderer Vorschriften einstweilen am besten auf die Vorschriften abstellt, die der Bundesrat für die Ausarbeitung der auf Grund der Parzellarvermessung für das Grundbuch zu erstellenden Pläne erlassen hat; in Betracht kommen dabei die Art. 37 bis 40 der Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung, vom 10. Juni 1919 (AS 35 466/67), insbesondere Art. 38.

3. Will der Enteigner das *abgekürzte Enteignungsverfahren* anwenden, so hat er zuerst unter Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 33 EntG) die Bewilligung des Präsidenten der Schätzungskommission einzuholen

(Art. 33, Abs. 1, EntG). Ist die Bewilligung erteilt, so hat er dem *Starkstrominspektorat* mit dem Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechtes eine Kopie der auf Grund von Art. 33 EntG den Enteigneten übermittelten persönlichen Anzeigen und eine Ausfertigung der ihnen gleichzeitig damit zugestellten oder zur Einsicht aufgelegten Pläne (Art. 34, lit. d, EntG) einzureichen. Denn Art. 50, Abs. 1, EIG gilt nicht nur für das Verfahren mit öffentlicher Planaufgabe, sondern auch für das abgekürzte Enteignungsverfahren gemäss Art. 33 und 34 EntG.

Aus der bisherigen *Praxis* seien in bezug auf die Anwendung des abgekürzten Verfahrens noch folgende besonders zu beachtende Punkte hervorgehoben: Die Bewilligung des abgekürzten Verfahrens sollte nur nachgesucht werden, wenn die Verhältnisse klar liegen und es sich in dem betreffenden Verfahren nur um *wenige* Enteignete handelt. Denn, wenn eine grössere Anzahl Enteigneter beteiligt sind, so bedeutet das abgekürzte Verfahren gar keine Vereinfachung mehr, sondern eher eine Erschwerung, weil bei allen Grundeigentümern die Abwicklung des Verfahrens anhand der Kopien der jedem einzelnen von ihnen zuzustellenden persönlichen Anzeige verfolgt werden muss und die für den Fall der öffentlichen Planaufgabe vorgeschriebene zusammenfassende Enteignungstabelle fehlt. Es besteht auch bei Beteiligung einer grösseren Anzahl von Enteigneten viel eher die Wahrscheinlichkeit, dass durch das betreffende Projekt auch wichtige allgemeine Interessen berührt sind, deren rechtzeitige Geltendmachung durch die Unterlassung der öffentlichen Planaufgabe verzögert wird und infolgedessen zu nachträglichen Einsprachen führt, welche das ganze Verfahren in die Länge ziehen.

Die Zustellung der persönlichen Anzeigen hat im abgekürzten Verfahren *direkt* durch das enteignende *Werk* und nicht etwa durch den Präsidenten der Schätzungskommission zu erfolgen; ihm ist vom Enteigner lediglich eine Abschrift davon zur Kenntnis zu bringen (Art. 34, Abs. 2, EntG). Sofern der Enteigner im abgekürzten Verfahren nicht jedem Enteigneten die ihn betreffenden Pläne samt der persönlichen Anzeige direkt zustellt, sondern einen Gesamtplan im Sinne von Art. 34, lit. d, EntG, zuhanden der Interessenten zur Einsicht auflegt, so ist ausdrücklich auf diese Gesetzesbestimmung hinzuweisen, unter Betonung, dass es sich nicht um eine öffentliche Planaufgabe, sondern nur um eine Auflage zuhanden der Empfänger der persönlichen Anzeige handelt; sonst besteht die Gefahr, dass bei der Auflegung solcher Pläne die Gemeinden aus Versehen trotzdem zu deren öffentlicher Auflage schreiten.

4. Bei der Enteignung für private *Schwachstromanlagen*, die weder dem Betrieb von Starkstromanlagen noch dem Betrieb von Eisenbahnen dienen, sind die in Art. 50, Abs. 1, EIG geforderten Vorlagen anstatt an das Starkstrominspektorat an die *Telegraphen- und Telephonabteilung* der Generaldirektion PTT zu richten, der mit Bezug auf solche Anlagen die Funktionen des Starkstrominspektorates zustehen; vgl. Art. 21, Ziff. 1, EIG. Dass Art. 50, Abs. 1, EIG auch auf private Schwachstromanlagen entsprechend anwendbar ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Ausdruck «Elektrische Anlagen» in Art. 50, Abs. 1, selbst in Verbindung mit Art. 42, zweitem Satz, EIG. Auf die Enteignung für Schwachstromanlagen der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung finden dagegen die Art. 43 bis 54 EIG keine Anwendung; gemäss Art. 12 und Art. 42, erstem Satz, EIG, sind für solche Enteignungen vielmehr einzig die Bestimmungen des

Enteignungsgesetzes und seiner Vollziehungserlasse massgebend.

5. Soweit es sich um elektrische Anlagen handelt, die für den Bau und Betrieb von *Eisenbahnen* nötig sind, finden bei der Enteignung die Art. 43 ff. EIG keine Anwendung. Denn die Eisenbahnen brauchen sich das Enteignungsrecht (auch für elektrische Anlagen mit Einschluss der Uebertragungsleitungen, welche die Speisepunkte des Fahrleitungsnetzes mit den Kraftwerken verbinden) nicht erst im Einzelfalle erteilen zu lassen; sie besitzen es vielmehr auch für diese Art Anlagen gemäss Art. 12 des Eisenbahngesetzes von 1872 schon von Gesetzes wegen. Die Eisenbahnen unterstehen mit Bezug auf ihre elektrischen Anlagen auch nicht der Kontrolle des Starkstrominspektorates, sondern der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes (Art. 21, Ziff. 2, EIG). Hinsichtlich der Enteignung für Bahnanlagen sind somit ausschliesslich die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes massgebend; vgl. hierzu auch Art. 53 VStA und Art. 33 der bundesrätlichen Verordnung über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten, vom 23. Dezember 1932.

E. Das Einigungsverfahren.

Gemäss Art. 45 EntG übermittelt der Gemeinderat sofort nach Ablauf der dreissig- bzw. sechszig-tägigen Eingabefrist (Art. 30 EntG) die Pläne und Verzeichnisse mit den eingelangten Eingaben dem Präsidenten der Schätzungskommission. Dieser hat alsdann das durch das Enteignungsgesetz neu eingeführte amtliche Einigungsverfahren (Art. 45 ff. EntG) in Gang zu setzen. Von Einsprachen gegen Starkstromanlagen hat er dem Starkstrominspektorat zur Begutachtung Kenntnis zu geben; er kann es auch zur Einigungsverhandlung beziehen (Art. 46 EntG). Art. 24 VOSchKomm bestimmt darüber noch des näheren, bei Enteignungen für Starkstromanlagen habe der Präsident der Schätzungskommission in der Regel das Starkstrominspektorat vorzuladen, wenn Einsprachen gegen die Planführung gemacht worden sind und eine Verständigung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. (Im letztgenannten Falle hätte die Beiziehung des Starkstrominspektorates zur Einigungsverhandlung deshalb keinen grossen Sinn, weil die Einsprachen beim Fehlen einer gütlichen Verständigung ohnehin dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden müssen und das Starkstrominspektorat alsdann Gelegenheit hat, seinen Standpunkt im Verfahren vor Bundesrat zur Geltung zu bringen; vgl. unten, unter F, VI.)

Die in Art. 46 EntG vorgeschriebene Kenntnissgabe von den Einsprachen an das Starkstrominspektorat ist in der Praxis bisher manchmal überhaupt unterblieben und zuweilen nur mit starker Verspätung erfolgt, da weder im Gesetz noch durch Verordnung eine bestimmte Frist dafür bestimmt ist. Am zweckmässigsten wäre es, wenn diese Kenntnissgabe regelmässig durch Zustellung einer Abschrift der Einsprache spätestens innert 20 Tagen

nach Erlass der Anzeige vom Eingang der dem Gemeinderat eingereichten Eingaben (Art. 45, Abs. 2, EntG) erfolgen würde, da innert der gleichen Frist dem Enteigner ohnehin Abschriften dieser Einsprachen zugestellt werden müssen, falls er nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Art. 20 VOSchKomm.) Die *Vorladung* zur amtlichen *Einigungs-verhandlung* hat in allen Fällen (auch beim abgekürzten Verfahren) durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen (Art. 45, Abs. 2, EntG). Die Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung, die gelegentlich schon vorkam, widerspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch den Intentionen des Gesetzgebers, der ausdrücklich auch für die Fälle des abgekürzten Verfahrens wenigstens in diesem Stadium durch eine öffentliche Bekanntmachung allfälligen, bisher nicht erreichten Interessenten Gelegenheit geben wollte, ihre Rechte geltend zu machen. Es ist dies namentlich wichtig für die Geltendmachung von Begehren nach Art. 7 bis 10 EntG. In einem Beschluss vom 13. April 1934 hat der Bundesrat denn auch entschieden, dass nach Ablauf der Eingabefrist eingereichte Einsprachen im Sinne von Art. 39/40 EntG noch zulässig und materiell zu behandeln seien, wenn die betreffenden Interessenten zufolge Wegfalls der öffentlichen Planaufgabe und Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung der Vorladung zur Einigungs-verhandlung nicht in der Lage waren, ihre Eingaben rechtzeitig einzureichen; der Entscheid des Präsidenten der Schätzungskommission, der eine solche nachträgliche Einsprache in dem gemäss Art. 17 VOSchKomm gefällten Vorentscheid als verspätet zurückgewiesen hatte, wurde dabei aufgehoben.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich noch zu erwähnen, dass in Einsprachen gelegentlich schon gerügt wurde, der Präsident der Schätzungskommission habe die Parteien vor Einleitung des amtlichen Einigungsverfahrens (in einem Falle sogar überhaupt vor Einleitung des Enteignungsverfahrens) zu einem im Gesetz gar nicht vorgesehenen *offiziösen Vorverfahren* eingeladen, in dem er sich bemühte, den Abschluss eines Durchleitungsvertrages zustandezubringen. Von diesem Vorverfahren heisst es im Protokoll einer von den Präsidenten sämtlicher Schätzungskommissionen mit einer Delegation des Bundesgerichtes am 22. Mai 1933 abgehaltenen Konferenz, dass die Teilnehmer dieser Konferenz es als «nicht verpönt» ansehen, falls der Präsident der Schätzungskommission auf Verlangen des Enteigners zuerst einen formlosen Einigungsversuch in einem offiziellen Vorverfahren unternimmt, wenn er aus den Akten den Eindruck gewonnen hat, er könne die Parteien dadurch unmittelbar zu einem Vertragsabschluss bringen, der jedes weitere Verfahren überflüssig machen würde. Sofern ein solches offizioses Vorverfahren erst nach Ablauf der Eingabefrist, vor Annahme des amtlichen Einigungsverfahrens durchgeführt wird, mag bei wirklich liquiden Verhältnissen damit gelegentlich ein Erfolg zu erzielen sein; wenn aber, was bei jeder längeren Leitung zutrifft, viele Enteignete an dem Verfahren beteiligt sind, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass bloss offizioses Einigungsversuche auf der ganzen Linie gelingen, sehr gering, und es wird infolgedessen durch die bei der grösseren Anzahl von Enteigneten ziemlich zeitraubenden offiziellen Verhandlungen nur der Zeitpunkt des Beginns des doch noch durchzuführenden amtlichen Einigungsverfahrens weiter hinausgeschoben. Es entsteht dadurch unnützer Zeitverlust, der in einem konkreten Falle 3 bis 4 Monate ausmachte. Den schwersten Bedenken begegnet es überdies, wenn ein solches offizioses Vorverfahren, wie es in einem Falle geschehen ist,

schon durchgeführt wird, bevor ein Enteignungsverfahren eingeleitet ist; denn in diesem Falle erscheint der Präsident der Schätzungskommission den beteiligten Grundeigentümern weniger in der Rolle einer unabhängigen Amtsperson als in derjenigen eines vom Werk mit gütlichen Verhandlungen beauftragten Expropriationskommissärs; scheidet die gütliche Verständigung und muss hinterher doch noch das Enteignungsverfahren durchgeführt werden, so haben die Grundeigentümer nicht mehr das gleiche Vertrauen in die Unparteilichkeit des Präsidenten der Schätzungskommission, dessen Stellungnahme durch die Tätigkeit in dem offiziellen Vorverfahren bereits präjudiziert ist. Die Folge davon kann in einer Erhöhung der Zahl der vom Bundesrat zu behandelnden Einsprachen und in einer vermehrten Weiterziehung von Entscheiden der Schätzungskommission an das Bundesgericht bestehen, woraus sich wiederum eine Verzögerung des gesamten Verfahrens mit entsprechend erhöhten Kosten ergibt. Da der Einleitung eines Enteignungsverfahrens ohnehin direkte Verhandlungen zwischen Werk und Grundeigentümern vorauszugehen pflegen und nur, wenn diese scheitern, zum Enteignungsverfahren Zuflucht genommen wird, sollte das letztere, das schon bei genauer Innerehaltung der gesetzlichen Vorschriften sehr lange dauert, nicht noch durch die Einfügung von im Gesetz nicht vorgesehenen «offiziösen» Verfahren weiter kompliziert werden. Die Werke haben es in dieser Beziehung in der Hand, selbst die für sie zweckmässige Lösung zu wählen, indem sie auf die Stellung des Begehrens um Einleitung dieses offiziellen Vorverfahrens immer verzichten, wenn die Verhältnisse nicht so liegen, dass wirklich begründete Aussicht auf eine gütliche Verständigung in diesem Verfahren besteht.

F. Die Erteilung des Enteignungsrechtes.

I. Allgemeines.

Der zweite Absatz von Art. 50 EIG, dem durch Art. 121, lit. b, EntG eine abgeänderte Fassung gegeben worden ist, handelt einerseits von der *Erteilung des Enteignungsrechtes*, d. h. der Feststellung des Expropriationsfalles; andererseits enthält er einige bei der Enteignung für elektrische Anlagen zu beobachtende *Sonderregeln für den Entscheid über die Einsprachen*, den der Bundesrat gemäss Art. 55 EntG zu fällen hat. Soweit im folgenden von Einsprachen die Rede ist, sind immer die Einsprachen im weiteren Sinne, mit Einschluss der Begehren nach Art. 7 bis 10 EntG, gemeint; vgl. Kommentar zu Art. 35 EntG, N. 2.

Der Gesetzgeber hat dabei die etwas sonderbare Lösung getroffen, dass die Erteilung des Enteignungsrechtes nicht etwa vor Einleitung des Enteignungsverfahrens erfolgt, sondern erst, wenn feststeht, ob im Enteignungsverfahren, das vom Enteigner jederzeit ohne besondere vorgängige Bewilligung eingeleitet werden kann, Einsprachen eingegangen sind. Ueber den *Zeitpunkt*, in dem die Erteilung des Enteignungsrechtes für elektrische Anlagen erfolgen kann, ergeben sich dabei im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Art. 50, Abs. 2, EIG mit den Vorschriften des neuen Enteignungsgesetzes im einzelnen folgende Regeln:

1. Sind innert der Eingabefrist (Art. 30 EntG) *keine Einsprachen* eingegangen, so hat der Präsident der Schätzungskommission nach Ablauf der Frist das Einigungsverfahren (Art. 45 ff. EntG) mit Bezug auf die Entschädigungsforderungen einzuleiten; kommt es dabei in allen Punkten zu einer gütlichen Einigung der Parteien, so kommt dem

Protokoll über diese Einigung die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils der Schätzungskommission zu (Art. 53 EntG). Ein Entscheid über die Erteilung des Enteignungsrechtes wird dadurch überflüssig; denn das rechtliche Ergebnis einer solchen Verständigung im Einigungsverfahren ist in dieser Beziehung das gleiche wie dasjenige beim Abschluss eines rein zivilrechtlichen Durchleitungsvertrages oder eines Expropriationsvertrages ausserhalb des Einigungsverfahrens (Art. 54 EntG): Der Enteigner erhält von der Gegenpartei auf vertraglichem Wege die gewünschten Rechte freiwillig eingeräumt, so dass es der Erteilung des Enteignungsrechtes nicht mehr bedarf. Anders, wenn die Entschädigungsforderungen im Einigungsverfahren streitig bleiben; dann muss das Enteignungsverfahren fortgesetzt werden und es hat daher der Präsident der Schätzungskommission die Akten zuerst der für die Erteilung des Enteignungsrechtes zuständigen Amtsstelle des Bundes (vgl. unten, II, 2) zu übermitteln. Erst wenn das Enteignungsrecht erteilt ist, liegen alsdann die Voraussetzungen für die Weiterbehandlung der Entschädigungsforderungen im Schätzungsverfahren vor; vgl. auch den in Art. 23, Abs. 1, VOSchKomm in Klammern stehenden Satz.

2. Sind *Einsprachen* eingegangen, so ist zu unterscheiden:

a) Die *Einsprachen* sind nach Begutachtung durch das Starkstrominspektorat (Art. 46 EntG) gemäss Art. 48 EntG zunächst vom Präsidenten der Schätzungskommission in der Einigungsverhandlung zu behandeln. Kommt nach Ablauf der Eingabefrist in- oder ausserhalb des Enteignungsverfahrens, spätestens aber in der Einigungsverhandlung eine gütliche Verständigung über die *Einsprachen* (nicht aber über die Entschädigungsforderungen) zustande, derzufolge die *Einsprachen* hinfällig werden, so hat der Präsident der Schätzungskommission, *sobald* er davon *Kenntnis* erlangt, die Akten der zuständigen Amtsstelle (unten, II, 2) zu überweisen, damit diese zunächst über die Erteilung des Enteignungsrechtes entscheide. Erst nachdem das Enteignungsrecht erteilt ist, kann das Schätzungsverfahren eingeleitet werden.

b) Ist bis zum Abschluss der Einigungsverhandlung eine gütliche Verständigung über die *Einsprachen* nicht erfolgt, so übermittelt der Präsident der Schätzungskommission die Akten mit den nicht erledigten *Einsprachen* und Entschädigungsforderungen dem Bundesrate, der alsdann gemäss Art. 50, Abs. 2, EIG in Verbindung mit Art. 55 EntG *gleichzeitig* über die Erteilung des Enteignungsrechtes gegenüber allen Enteigneten sowie über die *Einsprachen* entscheidet.

3. Nach der *ursprünglichen Fassung* des ersten Satzes von Art. 50, Abs. 2, EIG musste beim Fehlen von *Einsprachen* das Enteignungsrecht erteilt werden; in der Literatur (vgl. Anton von Schulthess-Rechberg, Die Expropriation zugunsten von Wasserkraftunternehmungen nach schweizerischem Recht, Zürcher Diss. 1923, S. 47, und die dort zitierten

Autoren) wurde überdies die Auffassung vertreten, dass auch beim Vorliegen von *Einsprachen* der Bundesrat verpflichtet sei, das Enteignungsrecht zu erteilen, sobald eine der besonderen Voraussetzungen von Art. 50, Abs. 2, erfüllt sei. Im Gegensatz dazu stand die bundesrätliche Praxis von Anfang an auf dem Boden, dass der Bundesrat auch beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Enteignungsrechtes nicht verpflichtet sei, sondern darüber nach seinem Ermessen entscheiden könne; vgl. Burckhardt, Bundesrecht, Bd. V, Nr. 3298/I, sowie Bundesblatt 1905 I, 449 ff., insbesondere 455, ferner BBl 1925 II, 789.

Die gemäss Art. 121, lit. b, EntG geltende *neue Fassung* lässt nun keinen Zweifel, dass der Bundesrat beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht zwar erteilen *kann*, aber nicht muss; sie stellt überdies noch ausdrücklich fest, dass sein Entscheid vorbehalten bleibe, auch wenn keine *Einsprachen* vorliegen. Der Entscheid ist damit ausdrücklich in das *Ermessen des Bundesrates* gestellt, der bei seiner Beschlussfassung, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Enteignungsrechtes erfüllt sind, einzig an die Schranken der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung) gebunden ist, d. h., er darf nicht willkürlich in gleichliegenden Fällen das eine Mal das Enteignungsrecht verweigern und das andere Mal bewilligen. Wohl aber darf er es verweigern oder nur unter einschränkenden Bedingungen oder Auflagen bewilligen, wenn ihm dies zur Wahrung öffentlicher Interessen nötig scheint. Der Gesetzgeber wollte ihm diese Waffe durch die neue Fassung von Art. 50, Abs. 2, EIG ausdrücklich in die Hand geben, namentlich, um ihm in erhöhtem Masse die Möglichkeit zu verschaffen, die Entstehung von Anlagen zu verhindern, welche mit einer rationellen Weiterentwicklung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (insbesondere des schweizerischen Hauptleitungsnetzes) in Widerspruch stehen würden. Es wird dadurch z. B. möglich, das Enteignungsrecht zu verweigern, falls sich der Enteigner nicht verpflichtet, die von ihm geplante Leitung im Hinblick auf künftige Bedürfnisse seiner eigenen oder dritter Unternehmungen und die Notwendigkeit der Vermeidung des späteren Baues einer zweiten Leitung von Anfang an stärker auszubauen als dies für seine unmittelbaren Bedürfnisse nötig wäre, oder wenn sich der Enteigner nicht verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zum Betrieb mit einer höheren Spannung überzugehen, falls seine eigenen Bedürfnisse oder Transite anderer Unternehmungen dies erforderlich machen. Der Ursprung der neuen Fassung von Art. 50, Abs. 2, geht auf die Verhandlungen über das Postulat Grimm betr. Neuordnung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft zurück; vgl. hierüber den Bericht des Bundesrates vom 30. Mai 1928 (BBl 1928 II 205/06, 209 u. 212).

Für die Erteilung des Enteignungsrechtes sind im übrigen, je nachdem *Einsprachen* vorliegen oder nicht, die nachstehenden Grundsätze massgebend:

II. Die Erteilung des Enteignungsrechtes, wenn keine Einsprachen vorliegen.

Sowohl für den Fall, dass innert der Eingabefrist überhaupt keine Einsprachen eingelangt sind, als auch für den Fall, dass die eingereichten Einsprachen (ohne dass eine Einigung über die Entschädigungsforderungen stattgefunden hat) nachträglich wieder zurückgezogen worden oder zufolge gütlicher Verständigung hinfällig geworden sind, gelten folgende Regeln:

1. *Voraussetzungen der Erteilung des Enteignungsrechtes.* Auch beim Fehlen von Einsprachen darf das Enteignungsrecht nur erteilt werden, wenn die sowohl aus den Bestimmungen des EntG als auch aus den Vorschriften des EIG sich ergebenden *allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen* für die Ausübung des Enteignungsrechtes vorliegen. Diese allgemeinen Voraussetzungen, deren Erfüllung von Amtes wegen zu prüfen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Das Enteignungsrecht muss verlangt werden von einem *Rechtssubjekt*, das gestützt auf Art. 43, Abs. 1 (bzw. gegebenenfalls Art. 42) EIG hierfür in Betracht kommt; vgl. Kommentar zu Art. 43 EIG, N. 6 bis 8.

b) Das Enteignungsrecht darf für keine anderen als die in Art. 43 EIG und Art. 4 EntG umschriebenen *Zwecke* verlangt sein; vgl. Kommentar zu Art. 43 EIG, N. 2 bis 5, sowie die Erläuterungen zu Art. 4 EntG.

c) Es dürfen keine anderen als die in Art. 5 und 10 EntG sowie Art. 47 EIG genannten *Privatrechte* zum Gegenstand der Enteignung gemacht werden.

d) Die Geltendmachung des Enteignungsrechtes muss für den vom Enteigner angestrebten Zweck und in dem von ihm verlangten Umfang *nötig* sein (Art. 1, Abs. 2, EntG); vgl. unten, unter III, ferner Kommentar zu Art. 1 EntG, N. 4 bis 6, und Art. 35, N. 4 und 5, ferner die Vorbemerkungen zu Abschnitt V (vor Art. 55) des EntG, N. 43.

e) *Gesetzmassiger Verlauf des bisherigen Verfahrens.* Die Erteilung des Enteignungsrechtes kann nur erfolgen, wenn das bisherige Verfahren (Öffentliche Planaufgabe oder abgekürztes Verfahren, Einreichung eines begründeten Enteignungsbegehrens beim Starkstrominspektorat usw.) gesetzesgemäss abgewickelt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so kassiert der Bundesrat das Verfahren und verweist den Enteigner auf die Einleitung eines neuen Enteignungsverfahrens, sofern es sich nicht um bloss geringfügige Fehler handelt, die ohne Nachteil durch nachträgliche Aktenergänzungen behoben werden können. Die Beseitigung von Verfahrensfehlern, die ausserhalb der den Entscheid des Bundesrates berührenden Teile des Enteignungsverfahrens liegen, kann jedoch im Verfahren vor Bundesrat nicht verlangt werden.

So ist z. B. der Bundesrat in einem Entscheid vom 13. April 1934 auf in verschiedenen Einsprachen geltend gemachte Einwände nicht eingetreten, weil es sich dabei um ausschliesslich vom Zivilrichter zu beurteilende Begehren handelte, nämlich: es seien die vor Beginn des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen zivilrechtlichen Durchleitungsverträge wegen Täuschung der Grundeigentümer ungültig zu erklären oder abzuändern; ferner, es sei mit vorbereitenden Handlungen (Zurückschneiden von Hecken, Beseitigung von Sträuchern und Ausästen von Bäumen) begonnen worden, ohne dass den Grundeigentümern die in Art. 15 EntG vorgeschriebene Anzeige zugestellt worden war (solange das letztere nicht der Fall war, hätten sich die Grundeigentümer mit den ordentlichen Rechtsbehelfen des Zivilrechtes gegen die Besitzstörung wehren können; vgl. Art. 926 und 928 ZGB).

Im gleichen Entscheid ist der Bundesrat auf folgende weitere in Einsprachen enthaltene Einwände, die nur auf dem Wege einer Beschwerde gegen den Präsidenten der Schätzungskommission beim Bundesgericht hätten geltend gemacht werden können, nicht eingetreten: Der Präsident

habe die Grundeigentümer vorgängig der Einleitung des Enteignungsverfahrens zu im Gesetz nicht vorgesehenen offiziellen Vorverhandlungen eingeladen; er habe ferner das abgekürzte Enteignungsverfahren und vorläufige Besitzeinweisungen (Art. 53 EIG) bewilligt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen hätten.

In allgemeiner Beziehung ist bei der Erteilung des Enteignungsrechtes für elektrische Anlagen weiter zu berücksichtigen, dass das EIG die Entstehung elektrischer Anlagen an sich als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet und den Zweck verfolgt, ihren Bau und Betrieb zu erleichtern sowie die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im weitesten Sinne zu fördern. Das Enteignungsrecht soll daher insbesondere immer dann bewilligt werden, wenn die in Frage stehende elektrische Anlage nach ihrer Art, Grösse und Zweckbestimmung von erheblicher öffentlicher Bedeutung ist (vgl. BBl 1905 I 454). Für Projekte von allgemeinerer Bedeutung (insbesondere Hochspannungsleitungen) wird nach der vom Bundesrat seit einigen Jahren eingeschlagenen strengeren Praxis das Enteignungsrecht indessen nur noch bewilligt, wenn sie nach Lage und Konstruktionsart neben angemessener Rücksichtnahme auf den Schutz des Grundbesitzes und des Landschaftsbildes den Anforderungen entsprechen, die vom Gesichtspunkt eines rationalen Ausbaues des schweizerischen Hauptleitungsnetzes an sie zu stellen sind. Ob dies der Fall ist, wird jeweilen gemäss den vom Vorsteher des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements am 24. November 1932 den beteiligten Dienststellen gegebenen besonderen Weisungen in engster Zusammenarbeit zwischen Starkstrominspektorat, Amt für Elektrizitätswirtschaft und eidgenössischer Kommission für elektrische Anlagen geprüft. Vgl. die Bemerkungen unter I, 3 hiervor und den dort am Schlusse erwähnten Bericht des Bundesrates vom 30. Mai 1928, ferner unten, unter VI (letzter Absatz).

2. *Zuständigkeit.* Die Erteilung des Enteignungsrechtes für elektrische Anlagen steht, wenn keine Einsprachen vorliegen, nicht dem Bundesrat, sondern kraft *Delegation* der *Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements* zu (Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1932; AS 48 53; Art. 1, Ziffer 7, der Verfügung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements vom 1. Februar 1932; AS 48 55). Die Entscheide dieser Abteilung können gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflegegesetzes jeweilen innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement und den Bundesrat weitergezogen werden; sie werden erst mit dem unbenützten Ablauf der dreissigtägigen Rekursfrist rechtskräftig.

Die Erteilung des Enteignungsrechtes durch die soeben genannte Amtsstelle erfolgt jeweilen nach Anhörung des Starkstrominspektorates und in wichtigeren Fällen, d. h. bei Anlagen von allgemeiner Bedeutung, nach Einholung eines Gutachtens der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen.

(Fortsetzung folgt.)